



# BETRIEB & UMWELT

## DIE BETRIEBSÜBERGABE SCHWERPUNKT BETRIEBSANLAGE

3. Auflage

Harald Fischer  
Christoph Pinter

Oktober 2016

Impressum

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich: Kompetenz Center Betrieb und Umwelt

Abteilung Umwelt, Technik und Innovation

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

# Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Ausgangslage	1
3.	<b>Die gewerbliche Betriebsanlage</b>	<b>1</b>
3.1	Flächenwidmung	2
3.2	Verschiedene Bewilligungen	2
3.3	Betriebsanlagengenehmigung	3
3.3.1	Voraussetzungen für den Weiterbetrieb	4
3.3.2	Der konkrete Umfang der Betriebsanlagengenehmigung	4
3.4	Sonderfall: Betriebsübergabe während des Genehmigungsverfahrens	5
3.5	Prüfpflichten	5
3.6	Erfolgte Änderungen/Erweiterungen	6
3.7	Zukünftige Einflüsse	6
3.7.1	Die Nachbarn - die Umgebung	6
3.7.2	Nachträgliche Auflagen (§ 79 GewO)	7
3.7.3	Antragsrecht der Nachbarn (§ 79a Abs 1 GewO)	7
3.7.4	Anpassungsfristen	7
3.8	Altlasten/Haftung	7
4.	<b>Rechtsfolgen</b>	<b>8</b>
5.	<b>Sonderfall: Gastgewerbebetrieb</b>	<b>8</b>

## Anhänge

Anhang 1: Checkliste für die Betriebsanlagenübergabe	9
Anhang 2: Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren	10
Anhang 3: Kontakt zu Ihrer Wirtschaftskammer	12

---

# 1. EINLEITUNG

Jede Übergabe eines Betriebs stellt in der Regel einen wichtigen Schritt für die Fortführung eines Unternehmens dar. Damit diese Übergabe möglichst reibungslos abläuft, müssen viele Bereiche beachtet werden, denn richtiges Handeln kann für die weitere Existenz eines Betriebes entscheidend sein.

Diese Broschüre konzentriert sich bewusst auf die wesentlichen Aspekte der Übergabe aus Sicht des Betriebsanlagenrechts. In einzelnen Schritten wird das Umfeld der Situation dargelegt, die dabei auftretenden Problembereiche, kurz besprochen.

Sie wollen eine Betriebsanlage übergeben/übernehmen? Eine vorab gut überlegte Betriebsübergabe erspart Ihnen viel Zeit und Geld!

Eine Checkliste (Anhang 1) bietet einen Überblick über die einzelnen Bereiche, welche sowohl vom Übergeber, wie auch vom Betriebswerber bei der Betriebsübergabe beachtet werden sollen.

Oft ist es unumgänglich Spezialisten heranzuziehen, die bei einem Konzept für einen möglichst optimalen Betriebsübergang mitwirken können. Ihre Landeskammer bietet daher eigene Übergabeberatungen bzw. Fachleute zum Thema Betriebsanlagengenehmigung im Zuge der Betriebsübergabe an.

Ihre Wirtschaftskammer ist kompetente Anlaufstelle bei der Betriebsübergabe. Nutzen Sie das Wissen der Experten Ihrer Landeskammer!

# 2. AUSGANGSLAGE

Um hohe Sanierungskosten oder gar die Auflassung des Betriebes zu vermeiden, ist es sinnvoll, sich unbedingt bereits vor dem Kauf ein Gesamtbild über die Betriebsanlage zu machen. Am besten erreicht man dies, indem sich der Erwerber alle Unterlagen und Genehmigungen, die die Anlage betreffen, vorlegen lässt. Dadurch erhält er für die Entscheidung über den Erwerb des Betriebes eine ausreichende Basis.

Eine genaue Zusammenstellung aller Unterlagen ist durchaus auch im Interesse des Übergebers, da sich dies wesentlich im Substanzwert des Betriebes niederschlägt.

# 3. DIE GEWERBLICHE BETRIEBSANLAGE

Im Regelfall handelt es sich beim zu übergebenden Betrieb um eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage.

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist (§ 74 Abs. 1 GewO).

Was ist von der Genehmigung erfasst?

Es gilt der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage, dh, dass beispielsweise alle zur Anlage zählenden Werkstätten, Büroräume und Kundenparkplätze von der Genehmigung umfasst sind.

### 3.1 FLÄCHENWIDMUNG

Grundvoraussetzung für das Betreiben einer Betriebsanlage ist, dass die beabsichtigte Nutzung im Einklang mit der Flächenwidmung des Grundstückes steht. Die Widmung (Bauland, Betriebsgebiet, Kerngebiet, etc.) kann für Änderungen bzw. Erweiterungen der Betriebsanlage von großer Bedeutung sein.

In die Überlegungen sollten die verschiedenen Widmungsarten, die in den Raumordnungsgesetzen geregelt sind, einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Emissionsgrenzwerte (Lärm, Abluft, Geruch...) zu beachten.

**Wo kann man in den Flächenwidmungsplan wie auch in den Bebauungsplan (betreffend Bebauungsdichte, etc) Einsicht nehmen?**

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan liegen bei der Gemeinde, in der sich die Betriebsanlage befindet auf. insbesondere der Flächenwidmungsplan gibt Auskunft über die Widmung des Betriebsgrundstückes, wie auch der im Einflussbereich liegenden Nachbargrundstücke.

Im Hinblick auf den Wert und die weitere Verwendbarkeit des Grundstückes sollte jedenfalls bereits im Vorfeld ein besonderes Augenmerk auf allfällige Änderungsabsichten (z.B. heranrückende Wohnnachbarschaft) des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde gelegt werden

### 3.2 VERSCHIEDENE BEWILLIGUNGEN

Für den Erwerber stellen sich die Regelungen, die die Betriebsanlage betreffen, oft als sehr undurchsichtig dar.

In der Regel sind mehrere Bewilligungen für die Errichtung und das Betreiben einer Betriebsanlage erforderlich, sodass die Unterlagen daher im Hinblick auf all diese durchgesehen werden sollten.

Als weitere Bewilligungen neben einer Betriebsanlagengenehmigung nach der GewO kommen insbesondere in Frage Bewilligungen nach:

- Baugesetzen
- Wasserrechtsgesetz
- Naturschutzgesetz (Natura 2000)
- Forstgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetzen
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K)
- u.a.

Bei Erteilung der baurechtlichen Bewilligung prüft die Baubehörde ein Bauvorhaben in baurechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung.

Grundsätzlich ist der Bürgermeister Baubehörde erster Instanz. In einigen Bundesländern kann dies aufgrund von Bauübertragungsverordnungen oder ähnlichen Regelungen auch die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat sein.

Der Erwerber sollte prüfen, ob die von der Betriebsanlage umfassten Bauten baubehördlich genehmigt und die von ihm geplanten Umbauten nach den Bestimmungen der Baugesetze realisierbar sind.

Es ist auch zu prüfen, ob die Betriebsanlage in einem Schutzgebiet gemäß Natura 2000 liegt. In diesem Fall sind für Änderungen bzw. Erweiterungen erschwerte Bedingungen (Berücksichtigung des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens) möglich. Ansprechpartner ist hierbei Ihre Landesregierung, bei der sie in die Managementpläne zum jeweiligen Gebiet Einsicht nehmen können.

### **3.3 BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG**

Ob nun eine gewerberechtliche Bewilligung für das zu erwerbende Anlagenprojekt erforderlich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die mit der Betriebsanlagengenehmigung zusammenhängenden Unterlagen sollten vom Erwerber vor Kauf der Anlage überprüft werden. Sie befinden sich beim Betriebsanlageneigentümer. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, ausgestattet mit einer Vollmacht des Betriebsinhabers, bei der Gewerbebehörde (BH, Magistrat) in den betreffenden Firmenakt Einsicht zu nehmen.

Darüber hinaus besteht die gesetzliche Regelung, dass der übernehmende Inhaber einer Anlage, die Zusammenstellung der Genehmigung der Betriebsanlagen betreffende Bescheide beantragen kann (§79d Abs.1 GewO).

Betriebe „leben“ und verändern sich! Alle Unterlagen zum aktuellen Genehmigungsstand können - eine entsprechende Vollmacht vorausgesetzt - jederzeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen und falls nötig auch kopiert werden

Ihre Aufgabe ist es nun, den Ist-Zustand (Betrieb in der Natur) mit dem Sollzustand (Betrieb anhand der Unterlagen) zu vergleichen. Betrieben darf lediglich das werden, was ausdrücklich in den Einreichunterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde beschrieben ist.

#### **Was ändert sich durch den Wechsel des Inhabers?**

Durch den Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit einer Genehmigung nicht berührt.

Der Inhaberwechsel muss der Anlagenbehörde nicht angezeigt werden.

#### **Muss eine Betriebsanlagengenehmigung bei Gewerbebeantragung vorliegen?**

Sofern das Gewerbe wenigstens auch zum Teil ohne den Betrieb einer Anlage ausgeübt werden kann, muss die Genehmigung der Betriebsanlage bei Anmeldung des Gewerbes bzw. bei Erteilung der Gewerbeberechtigung der Betriebsanlage nicht vorliegen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die

Gewerbebehörde vor Ausstellen des Gewerbescheines die Betriebsanlagengenehmigung für den angegebenen Standort überprüft und so das Fehlen einer Bewilligung aufzeigt (§ 15 GewO).

Oft erfolgt im Zuge der Übernahme eine Überprüfung des Genehmigungszustandes durch die Gewerbebehörde.

### 3.3.1 Voraussetzungen für den Weiterbetrieb

Als Voraussetzungen für die Fortführung einer Betriebsanlage ist folgendes zu nennen (§ 80 GewO):

Es muss sich um eine Betriebsanlage handeln, deren Betrieb

- binnen 5 Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen worden ist,
- oder nicht durch mehr als 5 Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wurde.

Die Betriebsanlagengenehmigung erlischt somit, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen wurde (Nichtinanspruchnahme).

Auch eine Änderung des Verwendungszwecks von Anlagen kann zum Erlöschen der Genehmigung führen: Dies ist dann der Fall, wenn Tätigkeiten in den von der Genehmigung umfassten Anlagenteilen entfaltet werden, aber einem anderen als im Genehmigungsbescheid genannten Zweck dienen (z.B. eine Bäckerei wird nach der Übernahme als Kaffee-Konditorei fortgeführt).

### 3.3.2 Der konkrete Umfang der Betriebsanlagengenehmigung

Durch die Betriebsanlagengenehmigung kann der Erwerber erkennen,

- welche Teile der Anlage durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind,
- welche Teile der Betriebsanlage weitergeführt werden können,
- welche Änderungen/Erweiterungen, die noch nicht von einer Genehmigung erfasst worden sind, erfolgt sind.

Bei Vorliegen von genehmigungspflichtigen Änderungen oder Erweiterungen, welche bereits durch den Betriebsübergeber konsenslos (dh ohne erforderliche Genehmigung) durchgeführt worden sind, muss der Erwerber mit einem Genehmigungsverfahren aufgrund der aktuellen Rechtslage und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übernahme bzw. zum Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung rechnen.

### Sind die Einreichunterlagen vollständig?

Für Genehmigungsverfahren zur Anlagenänderung ist es erforderlich, die gemäß § 353 GewO geforderten Unterlagen zusammenzustellen und ein Projekt einzureichen. Hierfür ist es ratsam mit dem Verfahrensleiter und den Amtssachverständigen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Projekt durchzubesprechen (zB Bausprechtag der BHS).

Dabei besteht die Möglichkeit, vor Komplettierung der Projektunterlagen deren Inhalt, allfällige Probleme oder geplante betriebliche Änderungen im Hinblick auf deren Auswirkung (Emissionen, Immissionen, Anrainerschutz, Stand der Technik, Auflagen) zu erörtern. So kann frühzeitig der persönliche Kontakt zu den Amt sachverständigen, dem Arbeitsinspektor sowie den Vertretern der Gewererechtsabteilung hergestellt werden, und deren Sachverstand in die Planung einfließen. Wurden die Einreichunterlagen vor Abgabe vorbesprochen, so läuft das Verfahren meist schneller ab. Damit die Behörde ausreichend Zeit für Ihre Anliegen hat, ist eine Anmeldung zu den Vorbesprechungen erforderlich.

Detaillierte Informationen zur Abänderung von Betriebsanlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesammer!

### 3.4 SONDERFALL: BETRIEBSÜBERGABE WÄHREND DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

Wird die Betriebsanlage bzw. das Anlagenprojekt im Stadium des Genehmigungsverfahrens übergeben, so steht auch dem ein Inhaberwechsel nicht entgegen. Der Neue Inhaber kann in das Genehmigungsverfahren eintreten. Er muss dafür eine ausdrückliche Erklärung abgeben.

### 3.5 PRÜFPFLICHTEN

Meist sind vom Genehmigungsbescheid auch Auflagen umfasst, die in der Regel vor Inbetriebnahme oder erst nach Ablauf einer Frist vom Betriebsinhaber zu erfüllen sind. Bei Prüfung der Unterlagen sollte der Erwerber daher auch besonderes Augenmerk auf die einzelnen Auflagenpunkte legen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Unterlagen nach §79d Abs.1 GewO durch die Behörde bzw. sechs Wochen nach erfolgter Betriebsübernahme, kann der übernehmende Inhaber beantragen, dass vorgeschriebene Auflagen erst nach einer angemessenen, höchstens der Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen. Voraussetzung dafür ist, dass dem übernehmenden Inhaber (z.B. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Schutzinteressen bestehen.

Viele Gesetze und Verordnungen sehen regelmäßige Prüfungen für Betriebsanlagen vor.

So auch die Gewerbeordnung, die jeden Inhaber einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage verpflichtet, diese im Abstand von 5 Jahren bzw. - bei Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren gem. § 359b GewO - 6 Jahren zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

Alle 5 Jahre regelmäßige Prüfung der Betriebsanlage auf Aktualität der Genehmigung!

Handelt es sich also bei der betreffenden Betriebsanlage um eine Anlage, die bereits vor mehr als 5 Jahren genehmigt wurde, so sollte den Unterlagen auch eine Prüfbescheinigung gem. § 82b GewO beiliegen.

Detaillierte Informationen zu und Unterstützung bei den Prüfpflichten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesammer!



Die Prüfbescheinigung gibt dem Erwerber Auskunft darüber,

- ob die Betriebsanlage mit dem gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid und den darin erteilten Auflagen übereinstimmt oder
- ob - zum Zeitpunkt der Überprüfung - gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen), die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten, vorliegen und ob die Anlage diesen entspricht.

Weiters scheinen festgestellte Mängel und Vorschläge zu ihrer Behebung auf, welche auch darin bestehen können, dass für durchgeführte genehmigungspflichtige Änderungen um eine Betriebsanlagengenehmigung angesucht worden ist.

### **3.6 ERFOLGTE ÄNDERUNGEN/ERWEITERUNGEN**

Ist es zur Wahrung der Schutzinteressen (Leben, Gesundheit, Eigentum) notwendig, so bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung. Für bestimmte Änderungen besteht jedoch keine Genehmigungspflicht (zB § 81 Abs 2 Z 9 GewO; Änderung, die das Immissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst).

Wurde für genehmigungspflichtige Änderungen bzw. Erweiterungen noch nicht um eine Bewilligung angesucht, so sollte durch den Erwerber bedacht werden: Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der Entwicklung des Standes der Technik kann durchaus der Fall eintreten, dass die bereits erfolgten Änderungen (Erweiterungen) nur unter Auflagen (ev. auch Vorlage eines Sanierungskonzeptes) genehmigt werden können. Das kann sich dann in hohen Sanierungskosten niederschlagen.

### **3.7 ZUKÜNFTIGE EINFLÜSSE**

Das Vorliegen einer aktuellen, die gesamte Anlage umfassenden Genehmigung stellt in gewissem Umfang für den Erwerber Rechtssicherheit dar.

#### **3.7.1 Die Nachbarn - die Umgebung**

Als sinnvoll erweist es sich, in die Übernahmeüberlegungen auch das Verhältnis zu den Nachbarn einzubeziehen. Bekanntlich ist die Situation zu den Nachbarn in manchen Fällen durchaus ein sehr sensibles Thema und kann in einem Verfahren zu großen Problemen führen. Dies sollte daher trotz vorliegender Betriebsanlagengenehmigung hinterfragt werden, da unter Umständen bei Änderungen durch den Erwerber seitens der Nachbarn Schwierigkeiten auftreten können.

Es zeigt sich immer wieder, dass Anrainer - zB aus Angst vor Veränderungen durch neue Inhaber - dem Unternehmer erhebliche Schwierigkeiten bereiten können. Das kann auch bei genehmigten Betriebsanlagen durch Anzeigen bei der Verwaltungsbehörde, welche zu unerwarteten Überprüfungen führen können, dem Antrag auf nachträgliche Auflagen gem. § 79a GewO oder in einem Verfahren zur Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage, in dem die Nachbarn Parteistellung erlangen, erfolgen.

Der Satz „Durchs reden kommen die Leut zam“ hat auch hier seine Berechtigung. Besser einmal zuviel mit den Nachbarn geredet, als sich mit Rechtsmitteln auseinandersetzen zu müssen.

### 3.7.2 Nachträgliche Auflagen (§ 79 GewO)

Trotz Vorliegen einer Genehmigung kann der Fall eintreten, dass nachträgliche Auflagen zum Schutz der Interessen des § 74 Abs 2 GewO erforderlich sein können, da sie durch die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt waren.

Die Behörde kann für die Erfüllung der Auflagen eine Frist vorsehen. Dafür muss der Inhaber der Betriebsanlage nachweisen, dass ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebs verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb der Frist wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei muss auch gewährleistet sein, dass keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen bestehen.

### 3.7.3 Antragsrecht der Nachbarn (§ 79a Abs 1 GewO)

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur nachträglichen Erteilung von Auflagen zu stellen. Werden Auflagen erteilt, so sind die Verfahrenskosten vom Betreiber der Betriebsanlage zu tragen.

Voraussetzungen:

- Der Nachbar muss glaubhaft machen, dass er vor den Auswirkungen der Anlage nicht ausreichend geschützt ist, und
- er muss nachweisen, dass er bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage bzw. Anlagenänderung Nachbar war.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, sich über die Nachbarsituation bereits vor Übernahme genau zu informieren. Um ein gutes Gesprächsklima mit den Nachbarn herzustellen, kann es zweckmäßig sein, diese über etwaige Änderungs- und Erweiterungsprojekte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### 3.7.4 Anpassungsfristen

Auf den Erwerber können nicht nur hohe Kosten aufgrund der Erfüllung nachträglicher Auflagen zukommen. Zu beachten sind weiters auch allfällige technische Anpassungen (zB nach der Verordnung über explosionsfähigen Atmosphären - VEXAT oder die Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV), deren Umsetzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (siehe auch Anhang 2) erforderlich ist.

Vor Übernahme ist es daher ratsam, die Anlage auf etwaige Anpassungspflichten hin zu prüfen, wodurch das überraschende Auftreten von hohen (Sanierungs-)Kosten vermieden werden kann.

## 3.8 ALTLASTEN/HAFTUNG

Eine Möglichkeit der Absicherung für den Erwerber vor fehlenden Bewilligungen oder Anpassungen liegt unter Umständen darin, den Kaufvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertrag erst bei rechtskräftiger Erteilung der die gesamte Anlage umfassenden Bewilligungen wirksam wird.

In zivilrechtlichen Verträgen wird vielfach auch die Frage der Haftung bei Altlasten angesprochen, eine Absicherung durch eine Vertragsklausel, mit der die Haftung des Veräußerers (Übergebers) für Altlasten (zB Kontamination des Bodens) geklärt wird, ist zu empfehlen.

## 4. RECHTSFOLGEN

Bei Fehlen einer Betriebsanlagenbewilligung für eine Genehmigungspflichtige Betriebsanlage kann die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Betriebsschließung anordnen (§ 360 GewO). Unabhängig von einer Schließung kann auch eine Verwaltungsstrafe bis zu € 3.600,-- für das Betreiben einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die erforderliche Bewilligung verhängt werden. Dies gilt auch für das Betreiben einer Betriebsanlage ohne Bewilligung der vorgenommenen Änderungen.

Wurden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen oder Aufträge nicht erfüllt oder in einer Verordnung gemäß § 82 vorgesehene Verbote oder Gebote nicht befolgt, so droht eine Geldstrafe von bis zu € 2.180,-- (§ 367 Z 25 GewO).

Unabhängig von einer Verwaltungsstrafe besteht auch die Gefahr einer zivilrechtlichen Klage auf Unterlassung gemäß § 364a ABGB.

Es kommt auch vor, dass Versicherungen in ihren Verträgen die Genehmigung einer Betriebsanlage als Voraussetzung für ihre Leistung ansehen.

Oftmals knüpfen auch Förderungen an das Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung an.

Die Betriebsanlagengenehmigung ist wie der Typenschein eines Kraftfahrzeugs. Dem Erwerber einer Betriebsanlage bietet also das Vorliegen einer aktuellen Betriebsanlagengenehmigung vor allem Rechtssicherheit.

## 5. SONDERFALL: GASTGEWERBEBETRIEB

Bis zum 1.7.1993 war für Gastgewerbebetriebe die Erteilung einer Eignungsfeststellung vorgesehen, in deren Rahmen meist auch eine Überprüfung der gastgewerblichen Betriebsanlage stattfand. Im Gegensatz zur Betriebsanlagengenehmigung, die sich auf die Anlage bezieht, war die (Lokal)-Eignungsfeststellung an die Gastgewerbekonzession, also an den Inhaber der Konzession gebunden.

Seit der GewO Novelle 1997 gelten die Betriebsräume und die Betriebsflächen, auf die der Konzessionerteilungsbescheid lautet, als genehmigte Betriebsanlage. Diese Gastgewerbebetriebe gelten somit aufgrund ihrer Eignungsfeststellung als genehmigte Betriebsanlage und sind nun als solche auch hinsichtlich der Änderung und Erweiterung zu behandeln. Auch die Erteilung „nachträglicher“ Auflagen durch die Behörde zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn ist möglich.

## Anhang 1

### Checkliste für die Betriebsanlagenübergabe

	erhoben	nicht erhoben	nicht erforderlich
<b>Flächenwidmung</b>			
des Grundstücks	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
der Umgebung (ev. Natura 2000-Gebiet)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Bauten</b>			
Pläne vollständig vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Bescheide vollständig vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
genehmigter Bestand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
tatsächlicher Bestand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Prüfbescheinigungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Betriebsanlage</b>			
Pläne, Maschinenlisten vollständig vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Bescheide vollständig vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
genehmigter Bestand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
tatsächlicher Bestand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Prüfbescheinigungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anpassungserfordernisse	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Altlasten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Wasser/Abwässer</b>			
Pläne vollständig vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Bescheide vollständig vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
genehmigter Bestand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
tatsächlicher Bestand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Prüfbescheinigungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anpassungserfordernisse	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Sonstige Bewilligungen</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Nachbarsituation</b>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

### Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren

- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl Nr. 94/1989 idF BGBl Nr. 545/1994
- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl Nr. 549/1985 idF BGBl II Nr. 123/2000
- VO über die Begrenzung der Emission bei der Verwendung halogener organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (HKW-Anlagen-VO - HAV), BGBl II Nr. 411/2005
- VO über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl Nr. 489/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gips-erzeugung, BGBl Nr. 717/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl Nr. 498/1994
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen, BGBl Nr. 720/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung 2007 (ZementV 2007), BGBl II Nr. 60/2007 idF BGBl II Nr. 38/2010
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl Nr. 447/1994 (Übergangsbestimmungen bis 1.11.2017)
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 - GießV 2014), BGBl II Nr. 264/2014
- VO über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VO über brennbare Flüssigkeiten - VbF), BGBl Nr. 240/1991 idF BGBl II Nr. 351/2005
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl II Nr. 160/1997 idF BGBl II Nr. 38/2010
- VO über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl Nr. 558/1991 idF BGBl Nr. 904/1995
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl Nr. 793/1992 (Übergangsbestimmungen bis 31.12.2018)
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Benzindampf-Rückgewinnungssystemen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung - BDRV), BGBl II Nr. 67/2013
- VO über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002), BGBl II Nr. 489/2002

- VO über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen 2004 (Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 - Pyr-LV 2004), BGBl II Nr. 252/2004 idF BGBl II Nr. 399/2011
- VO über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-VO), BGBl Nr. 558/1978 idF BGBl II Nr. 247/2010 (Übergangsbestimmungen bis 1.8.2015)
- VO über die Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen 2010 (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010) BGBl II Nr. 247/2010
- VO über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV), BGBl II Nr. 446/2002
- VO über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), BGBl Nr. 75/1951 idF BGBl II Nr. 164/2000
- VO, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden und VO, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Abfallbehandlungsanlagen erlassen werden (Industrieunfallverordnung - IUUV), BGBl II Nr. 354/2002 idF BGBl II Nr. 14/2010
- VO über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung - VAV), BGBl II Nr. 301/2002 idF BGBl II Nr. 77/2010
- VO über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl Nr. 305/1969 idF BGBl Nr. 450/1994
- VO über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und das zulässige Ausmaß der Emission von Anlagen zur Verfeuerung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe in gewerblichen Betriebsanlagen (Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV), BGBl II Nr. 331/1997 idF BGBl II Nr. 312/2011
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen, BGBl II Nr. 86/2008
- VO über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung - AVV), BGBl II Nr. 389/2002
- VO über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUUV 2015) BGBl II Nr. 229/2015

Es handelt sich um eine beispielhafte Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere nicht aufgelistet sind „Inverkehrbringerverordnungen“.

### Kontakt zu Ihrer Wirtschaftskammer

Wirtschaftskammer Burgenland, Robert-Graf-Platz 1, 7001 Eisenstadt, T 05/90907

Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, T 0463/5868-0

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, T 02742/851-0

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4010 Linz, T 0732/7800-0

Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, T 0662/8888-0

Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8021 Graz, T 0316/601-0

Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 12-14, 6020 Innsbruck, T 0512/5310-0

Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, T 05522/305-0

Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien, T 01/51450-0